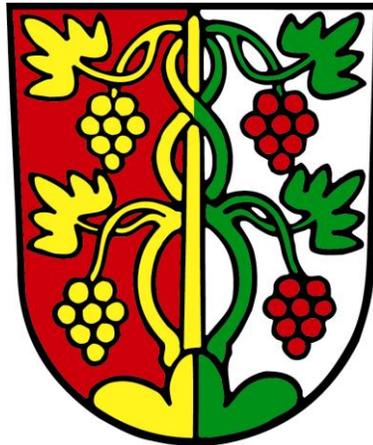


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Polizeireglement

2010

Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Hilterfingen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Polizeiorgane	Art. 2	¹ Der Gemeinderat ist das ordentliche Gemeindepolizeiorgan. ² Er kann für Gemeindepolizeiaufgaben eine Kommission einsetzen. ³ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.
Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	Art. 3	Das Gemeindepolizeiorgan nimmt die in Artikel 9 ff des Polizeigesetzes zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr, soweit sie nicht mittels Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei übertragen werden oder soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, vertraglich an Dritte delegiert werden.

II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsätze	Art. 4	¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet wird. ² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.
Jugendschutz	Art. 5	¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

- ² Die Abgabe und der Verkauf von Tabak sowie gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- ³ Stellt das Gemeindepolizeiorgan Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Jugendlichen informiert.
- ⁴ Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.
- ⁵ Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Jugendliche zugelassenen Anlass wie Kino oder Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- ⁶ Die Sorgeberechtigten können vom Gemeindepolizeiorgan aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Jugendlichen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.
- ⁷ Scheint das Kindeswohl gefährdet, wird bei der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung eingereicht.

Schiessen

- Art. 6** ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
 - ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
 - ⁴ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Tragen von Waffen/ Unerlaubter Waffenbesitz

- Art. 7** Es gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Waffenwesen.

Feuerwerk (Angepasst per 01.06.2023)

- Art. 8** ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet jeweils nur am 1. August und 31. Dezember gestattet.
- ² Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

³ Im Dorfkern von Hilterfingen sowie in den im Anhang rot markierten Gebieten der Ortsteile Hilterfingen und Hünibach ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten.

⁴ Das Gemeindepolizeiorgan ist befugt, weitere Orte zu bezeichnen, an denen das Abbrennen und Abschiessen von Feuerwerk ausnahmslos verboten ist. Insbesondere bei lang anhaltender und grosser Trockenheit kann das generelle Abbrennverbot auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt werden.

Ruhe an öffentlichen Feiertagen **Art. 9** Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Baustellen **Art. 10** ¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken sind dem Gemeindepolizeiorgan und der Bauverwaltung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentliche Strassen und Plätze beanspruchen.

Sicherung von Bodenöffnungen **Art. 11** ¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

III Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Benützung öffentlicher Strassen und Plätze **Art. 12** ¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist die Benutzerin oder der Benutzer und dessen allfällige Auftraggeberin oder Auftraggeber haftbar.

Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder dem Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacherinnen oder Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.

⁴ Das Gemeindepolizeiorgan kann für öffentliche Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen spezifische Nutzungsordnungen in einer Verordnung festlegen.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 13 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf der Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

Veranstaltungen,
Umzüge,
Demonstrationen

Art. 14 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

² Gesuche sind in der Regel spätestens 5 Arbeitstage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der verantwortlichen Leitung sowie der zu benützenden Verkehrswege.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 15 Das Gemeindepolizeiorgan kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Sammeln von Unterschriften,
Verteilen
von Drucksachen

Art. 16 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

Sammlungen /
Betteln

Art. 17 ¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

² Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Camping	<p>Art. 18 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.</p> <p>² Ausnahmen vom Campingverbot kann das Gemeindepolizeiorgan bewilligen.</p> <p>³ Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Fahrende.</p>
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 19 ¹ Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann das Gemeindepolizeiorgan Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, etc.) an den von der Gemeindeschreiberei bezeichneten Stellen ist gebührenpflichtig.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze bleiben vorbehalten.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 20 ¹ Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann das Gemeindepolizeiorgan wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Halterin bzw. der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>² Die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Halterin bzw. der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch diese polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Verkehrsbeschränkungen	<p>Art. 21 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, etc.) kann das Gemeindepolizeiorgan gestützt auf die Strassenverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc., anordnen.</p>
Gebühren	<p>Art. 22 Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführten Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen des Gemeindepolizeiorgans und der Abteilungen Gemeindeschreiberei und Bauverwaltung richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen.</p>

Luftreinhaltung	<p>Art. 27 Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist die Verursacherin bzw. der Verursacher, die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.</p>
Grundsätze	<p>Art. 28 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.</p> <p>² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann das Gemeindepolizeiorgan Ausnahmegenehmigungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁴ Das Gemeindepolizeiorgan ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.</p> <p>⁵ Das Gemeindepolizeiorgan kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.</p>
Besondere zeitliche Beschränkung	<p>Art. 29 ¹ Während der allgemeinen Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Notstandsarbeiten sind diesbezüglich ausgenommen.</p> <p>² Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Die Zeiten nach Absatz 3 hiernach sind zwingend einzuhalten.</p> <p>³ Während der Mittagsruhe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie am frühen Abend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr, sind allgemeiner Baulärm, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern und Arbeiten mit lärmintensiven Geräten verboten, wenn die Nachbarschaft dadurch gestört wird. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie Notstandsarbeiten bleiben vorbehalten.</p>

⁴ Das Gemeindepolizeiorgan kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 30 ¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Das Gemeindepolizeiorgan kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Sportanlässe, Volksfeste, usw.) Ausnahmen bewilligen.

Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen

Art. 31 ¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.

² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).

³ Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Helikopterflüge

Art. 32 ¹ Für Helikopterflüge ist mit der Gemeindeschreiberei vorgängig Rücksprache zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rettungs-, Sicherheits- und Überwachungsflüge.

Baustellen-Helikopterflüge werden nur bewilligt, wenn diese Transportart die einzige Möglichkeit darstellt (z.B. Baustelle ohne fahrzeugfähige Zufahrt) oder der Transport zu einer Baustelle eine längere Strassensperre oder Verkehrsbehinderungen nach sich ziehen würde.

² Nicht erlaubt sind Helikopterflüge ab öffentlichem Grund zu Werbe- oder Vergnügungszwecken. Für allfällige Ausnahmen ist das Gemeindepolizeiorgan zuständig.

VI Wirtschaft- und Gewerbepolizei

Märkte **Art. 33** Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch das Gemeindepolizeiorgan im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

VII Tierhaltung und Tierschutz

Grundsatz **Art. 34** ¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

⁴ Die Bestimmungen des Reglementes über die Hundetaxe und die Hundehaltung bleiben vorbehalten.

Tierkadaver **Art. 35** Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen.

VIII Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle **Art. 36** ¹ Das Gemeindepolizeiorgan, die Gemeindeschreiberei und die Bauverwaltung sorgen für den Vollzug dieses Reglementes.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

IX Strafen und Massnahmen

- Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme
- Art. 37** ¹ Das Gemeindepolizeiorgan verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das Organ die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
- ⁴ Das Gemeindepolizeiorgan kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) androhen.
- Strafbestimmungen
- Art. 38** ¹ Wer gegen Bestimmungen der Artikel 4 bis 8, 10 bis 20, 25 sowie 28 bis 33 dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen des Gemeindepolizeiorgans verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.
- ² Bussenverfügungen werden durch das Gemeindepolizeiorgan erlassen.
- ³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.
- Jugendliche
- Art. 39** ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Jugendliche, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.
- ² Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 40 ¹ Verfügungen des ordentlichen Gemeindepolizeiorgans können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

Verfügungen der Kommission gemäss Artikel 2, Absatz 2, sind innert 30 Tagen mittels schriftlicher Beschwerde und unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat anfechtbar.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die zuständige Abteilung übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

X Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Das Polizeireglement tritt am 1. März 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 18. Dezember 1967.

Das vorliegende Polizeireglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. November 2009, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident


Ueli Egger

Der Sekretär


Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 23. November 2009 das vorliegende Polizeireglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. Dezember 2009 und 10. Dezember 2009 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Dezember 2009 bis und mit 4. Januar 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. Januar 2010



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 41 tritt das Polizeireglement auf den 1. März 2010 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 21. Januar 2010.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

Anhang zum Polizeireglement

Die in diesem Ortsplan rot eingezeichneten Perimeter beziehen sich auf den neuen Artikel 8 im Polizeireglement vom 1. März 2010 und sind vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. November 2010 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – genehmigt worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

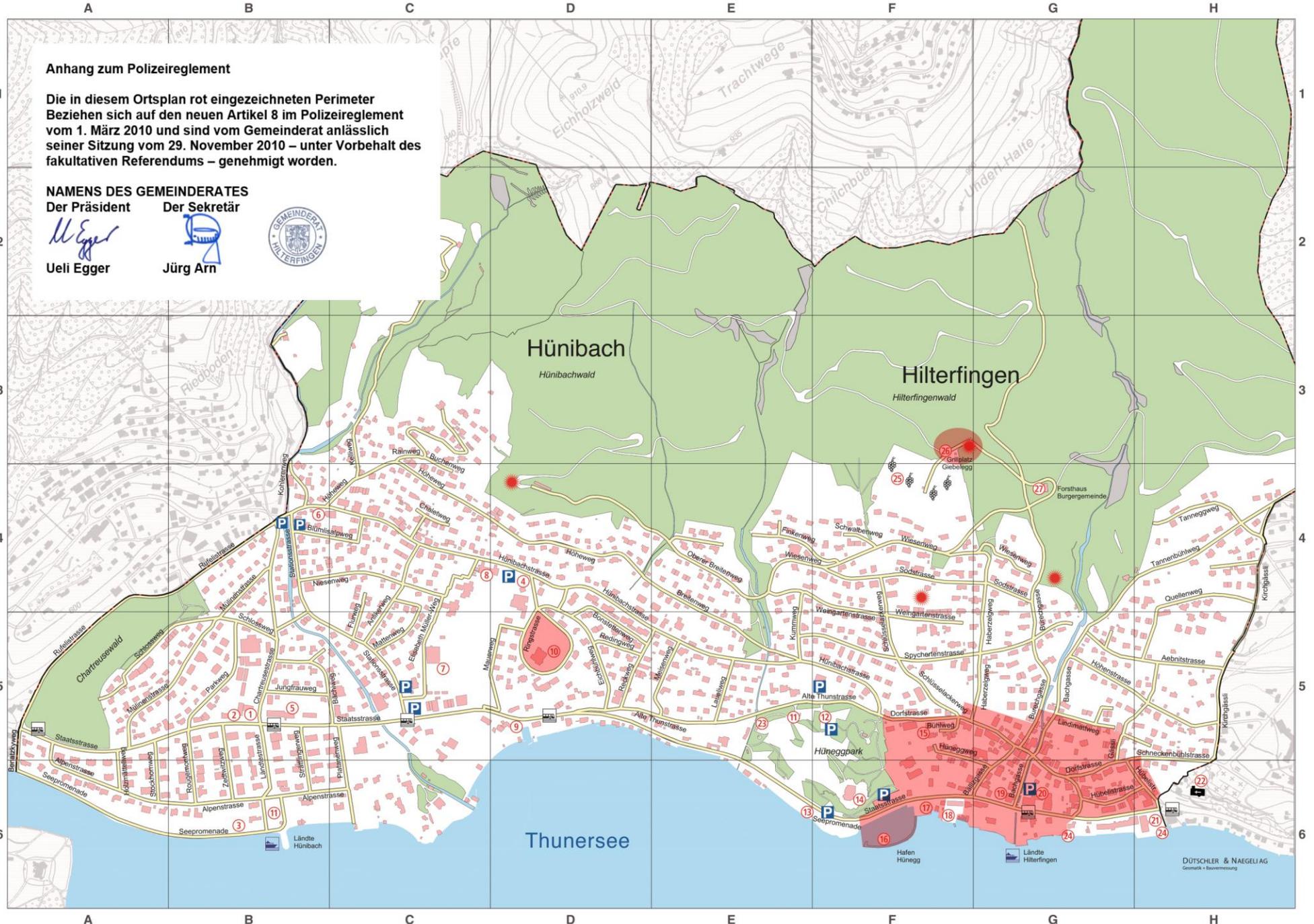


Ueli Egger

Der Sekretär



Jürg Arn



Strassenverzeichnis

Aebnitstrasse	G5–H5	Kirchgässli	H5–H4
Alpenstrasse	A5–C6	Kohlerenweg	B4–B3
Alte Thunstrasse	D5–F5	Kummweg	E5–E4
Anlikerweg	C5–C4	Ländtestrasse	B6–B5
Bachgasse	G6–G5	Laueliweg	E5
Seepromenade Hilterfingen	F6	Lindimattweg	G5
Seepromenade Hünibach	A6–B6	Mattenweg	C5–C4
Bächliweg	C5–B5	Mauerweg	C5–D5
Bällizgasse	G6–G5	Meisenweg	E5
Benatzkyweg	A6–A5	Mülinenstrasse	A5–B4
Blümlisalpweg	B4–C4	Niesenweg	B4–C4
Bonstettenweg	D4–D5	Parkweg	B5
Breitenweg	E4–E5	Platanenweg	C6–C5
Oberer Breiteweg	E4	Quellenweg	H5–H4
Buchenweg	C3–C4	Rainweg	C3
Bühlweg	F5	Reckweg	D5–E5
Burechgasse	G5–G4	Redingweg	D5
Chaletweg	C4	Ringstrasse	D5
Chartreusestrasse	B5–B4	Rougemontweg	B6–B5
Dorfstrasse	F5–G6	Rufelistrasse	A5–B4
Eichbühlweg	D5–D4	Schlossweg	A5–B5
Elisabeth Müller-Weg	C5–C4	Schlüsselackerweg	F5–F4
Finkenweg	E4–F4	Schneckenbühl- strasse	G5–H6
Flurweg	C5–C4	Schwalbenweg	F4
Gässli	G5–H5	Sodstrasse	F4–G4
Haberzelgweg	G5–G4	Spychertenstrasse	E5–G5
Höhenstrasse	G5–H5	Stationsstrasse	C5–B4
Höheweg	C4–D4	Staatsstrasse	A5–H6
Holz mätteliweg	A6–A5	Stockhornweg	A6–A5
Hübelistrasse	G6–H6	Strättlingerweg	B6–B5
Hüneggpark	E5–F6	Tanneggweg	H4
Hüneggweg	F5–G6	Tannenbühlweg	G5–H4
Hünibachstrasse	B4–F5	Weingartenstrasse	E4–F5
Jungfrauweg	B5	Wiesenweg	E4–G4
Kelliweg	C4–C2	Zedtwitzweg	B6–B5

Öffentliche Gebäude und Anlagen

 Bus-Halt

 Öffentliche Parkplätze

 Aussichtspunkte

- 1 Hotel Chartreuse
- 2 Bank
- 3 Bächimattpromenade
- 4 Zibeler
- 5 Post
- 6 Restaurant Buri
- 7 Oberstufenschule
Hünibach
- 8 Kirchgemeindehaus
Hünibach
- 9 Bootshafen Eichbühl
- 10 Schloss Eichbühl
- 11 Kinderspielplätze
- 12 Freilichtbühne Hünegg
- 13 Hüneggpromenade
- 14 Schloss Hünegg
- 15 Hotel Schönbühl
- 16 Bootshafen Hünegg
- 17 Segelschule
- 18 Strandbad und See-
promenade
- 19 Restaurant Mikado
- 20 Gemeindeverwaltung,
Tourismusbüro, Post-
agentur
- 21 Hotel Bellevue au Lac
- 22 Kirche Hilterfingen
- 23 Vogelvolière
- 24 Strandweg
- 25 Rebberg
- 26 Grillplatz Giebelegg
- 27 Forsthaus Burgergemeinde

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 29. November 2010 die Änderungen in Artikel 8 des Polizeireglements 2010 genehmigt hat,
- der Beschluss am 9. Dezember und 16. Dezember 2010 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 9. Dezember 2010 bis und mit 13. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 14. Januar 2011



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Das revidierte Polizeireglement tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 20. Januar 2011.



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 23. November 2020 die Ergänzung von Absatz 4 in Artikel 12 des Polizeireglements 2010 genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. Dezember und 10. Dezember 2020 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- eine Verlängerung der Referendumsfrist aufgrund Corona am 28. Januar 2021 publiziert wurde,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Dezember 2020 bis und mit 15. Februar 2021 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der gesamten Frist keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 17. Februar 2021



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Das revidierte Polizeireglement tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 25. Februar 2021.



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 13. März 2023 die Überarbeitung von Artikel 8 des Polizeireglements 2010 genehmigt hat,
- der Beschluss am 30. März und 5. April 2023 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 30. März 2023 bis und mit 1. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der gesamten Frist keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 8. Mai 2023



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Inkrafttreten

Das revidierte Polizeireglement tritt auf den 1. Juni 2023 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 11. Mai 2023



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn